

Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Eisenberg

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung am 30. April 2015 die folgende Neufassung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Eisenberg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek Eisenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenberg. Sie kann von jedermann im Rahmen dieser Satzung benutzt werden.
2. Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften u. a. Druckerzeugnisse sowie Bild- und Tonträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen.
3. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anmeldung, elektronische Lesekarte

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung.
2. Bei der Anmeldung wird von jedem Benutzer unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses eine elektronische Lesekarte beantragt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beibringen.
3. Der Benutzer oder seine gesetzlichen Vertreter bestätigen durch Unterschrift, dass sie von der Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung Kenntnis erlangt haben und sich damit einverstanden erklären.
4. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mit der Unterschrift auch zur Haftung im Schadensfall.
5. Die Ausstellung einer elektronischen Lesekarte kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Sie kann auch versagt werden, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller unzuverlässig ist.
6. Die elektronische Lesekarte bleibt Eigentum der Stadt Eisenberg. Sie ist nicht übertragbar. Ihr Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

7. Bei Verlust der elektronischen Lesekarte kann dem Benutzer auf Antrag eine neue elektronische Lesekarte ausgestellt werden. Für den Ersatz einer verlorenen Lesekarte hat der jeweilige Benutzer eine Gebühr nach den Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Eisenberg zu entrichten.
8. Im Falle einer Abmeldung aus der Bibliothek, eines Ausschlusses gemäß § 8 dieser Satzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist die elektronische Lesekarte zurückzugeben.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage der gültigen elektronischen Lesekarte. Der Benutzer ist für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
2. Für die Ausleihe wird eine jährliche Gebühr nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Eisenberg erhoben.
3. Von der Ausleihe ausgenommen sind Medien, die auf Grund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen.
4. Die Anzahl der von einem Benutzer entlehbaren Medien kann von der Bibliothek festgelegt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein, als auch nach Medienarten differenziert festgelegt werden.
5. Die Leihfrist beträgt für DVD's, Konsolenspiele und Zeitschriften 2 Wochen, für alle anderen Medien 4 Wochen.
6. Sofern keine Vorbestellungen vorliegen, können die Ausleihfristen auf einem vom Benutzer persönlich, schriftlich, telefonisch oder online zu stellenden Antrag verlängert werden. Dabei sind die Lesernummer sowie das Abgabedatum anzugeben. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.
7. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte verliehen werden.
8. Medien, insbesondere wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Fernleihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die Bundesrepublik Deutschland“ gegen Gebühr nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Eisenberg beschafft werden.
9. Derzeit verliehene Medien können vorbestellt werden. Eine Benachrichtigung seitens der Bibliothek erfolgt nicht.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im § 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzergebühren aufgeführten Tatbestände verursacht hat. Auf das Verschulden kommt es nicht an.

§ 5

Fälligkeit, Rückgabe, Leihfristüberschreitung, Vollstreckung

1. Die Jahresgebühr entsteht mit der Ausstellung einer elektronischen Lesekarte erstmalig.
2. Die Medien sind spätestens nach Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
3. Alle anderen Gebühren sind nach Bekanntgabe fällig.
4. Erfolgt keine Begleichung der Gebührenschuld wird sie durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht. Bleibt dies erfolglos werden die Gebührenschulden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
5. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien

1. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Entlehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
3. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzer durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien bzw. der elektronischen Lesekarte, der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist Schadensersatz zu leisten, dies gilt auch für Schäden, die der Bibliothek durch unzulässige Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte entstehen.

Als Schadensersatz gilt zuerst die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Kann durch den Benutzer unter Ausnutzung aller zumutbaren Beschaffungsmöglichkeiten kein Ersatz geleistet werden, ist eine Geldleistung in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises und eine Verwaltungskostenpauschale zu entrichten.

§ 7

Verhalten in der Bibliothek

1. Taschen, Mappen u. ä. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in den zur Verfügung gestellten Schließfächern aufzubewahren.

2. Rauchen ist in allen Räumen der Bibliothek verboten.
3. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden.

§ 8 **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 17. Januar 2005 und die 1. Änderungssatzung vom 6. Mai 2010 außer Kraft.

ausgefertigt
Eisenberg, den 15. Juni 2015


Lippert
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht: am 17.06.2015 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ).


F.d.R.